

F. Finanzieller Aspekt

Der Einsatz von Rettungshundeteams im Rahmen des oben erwähnten Königlichen Erlasses und gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens bringt keinerlei Ausgaben für die öffentlichen Feuerwehrdienste und die Gerichts- oder Polizeibehörden, die diese Teams alarmieren, mit sich.

Ich bitte Sie, vorliegendes Rundschreiben an alle Bürgermeister, dienstleitenden Offiziere der Feuerwehrdienste, Verwalter der 100-Zentren und Zonenchefs der lokalen Polizei Ihrer Provinz/Ihres Verwaltungsbezirks weiterzuleiten.

Brüssel, den 4. Januar 2005

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAEL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00011]

1 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief tot wijziging van de omzendbrief van 15 september 1998 betreffende het verblijf van vreemdelingen die in België wensen te komen studeren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 1 september 2005 tot wijziging van de omzendbrief van 15 september 1998 betreffende het verblijf van vreemdelingen die in België wensen te komen studeren (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2005), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00011]

1^{er} SEPTEMBRE 2005. — Circulaire modifiant la circulaire du 15 septembre 1998 relative au séjour de l'étranger qui désire faire des études en Belgique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 1^{er} septembre 2005 modifiant la circulaire du 15 septembre 1998 relative au séjour de l'étranger qui désire faire des études en Belgique (*Moniteur belge* du 6 octobre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00011]

1. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 1. September 2005 zur Abänderung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

1. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten

I. Einleitung

Aufgrund von Artikel 59 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sind nur die von den öffentlichen Behörden organisierten, anerkannten oder bezuschussten Lehranstalten befugt, die Einschreibungsbescheinigung auszustellen, die für den Erhalt einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis zwecks Studium in Belgien erforderlich ist.

Allerdings wird im Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, daran erinnert, dass es eine Abweichung von diesem Grundsatz gibt. So erhielten bestimmte Lehranstalten, die die vorerwähnten Gesetzesbedingungen nicht erfüllten, seit 1983 eine jährlich vom Minister gewährte Abweichung. Jedes Jahr wurde eine Liste dieser Anstalten erstellt.

Auf diese Weise machte der Minister Gebrauch von der Ermessensbefugnis, die ihm aufgrund der Artikel 9 und 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewährt wird.

Studenten konnten also in Anwendung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf der Grundlage einer von einer privaten Hochschule ausgestellten Einschreibungsbescheinigung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Seit dem Schuljahr beziehungsweise akademischen Jahr 2004-2005 erstellt der Minister keine erschöpfende Liste der privaten Lehranstalten mehr, die ausländische Studenten aufnehmen dürfen.

Folglich werden Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die auf der Grundlage einer Einschreibung zu Kursen einer privaten Hochschule eingereicht werden, im Rahmen der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geprüft.

Die Entscheidung, eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zwecks Studium in Belgien zu erteilen oder zu verweigern, beruht fortan einzig auf einer individuellen Überprüfung der Akte des antragstellenden Studenten.

Diese individuelle Überprüfung beruht auf folgenden objektiven Kriterien:

- Fähigkeit des betreffenden Studenten den Hochschulunterricht zu besuchen,
- Kontinuität der schulischen Laufbahn,
- Belang des geplanten Studiengangs,
- Beherrschung der Unterrichtssprache,
- Finanzmittel,
- Nichtvorhandensein von Krankheiten,
- Nichtvorhandensein von Verurteilungen wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte.

Die bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vorzulegenden Unterlagen müssen folglich die Überprüfung dieser Kriterien erlauben.

Vorliegendes Rundschreiben ändert das Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, dahingehend ab, dass dieser neue Grundsatz darin eingefügt wird. Ferner wird erläutert, welche Unterlagen die an einer privaten Hochschule eingeschriebenen Studenten mit dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einreichen müssen.

II. In Absatz 2 der Einleitung, in fine:

Der Satzteil «und die eine vom Minister gewährte Abweichung von Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten hat» wird gestrichen.

III. Teil II Titel I Kapitel II Buchstabe B «Abweichung vom gesetzlichen Grundsatz» wird wie folgt ersetzt:

«Lehranstalten, die die vorerwähnten Gesetzesbedingungen nicht erfüllen, können ebenfalls eine Bescheinigung ausstellen. Diese dient als Grundlage für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Diese Angelegenheit wird in Teil VII des vorliegenden Rundschreibens näher erläutert.»

IV. Teil IV Titel II Kapitel III Absatz 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Das Verfahren für die Verlängerung des Aufenthaltsscheins, der einem Studenten ausgestellt wurde, der in einer Lehranstalt eingeschrieben ist, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst wird, wird in Teil VII des vorliegenden Rundschreibens erläutert.»

V. Teil IV Titel III Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. Es bestehen Zweifel in Bezug auf die administrative Lage des Ausländers und in Bezug auf die Formalitäten, die der Ausländer erledigen muss, der in einer Lehranstalt eingeschrieben ist beziehungsweise sich in einer Lehranstalt einschreiben wird, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst wird.»

VI. Teil VII - Sonderfall: Lehranstalten, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst werden - wird wie folgt ersetzt:

«Aufgrund der in Teil II Titel I Kapitel II Buchstabe B des vorliegenden Rundschreibens vorgesehenen Abweichung darf eine Lehranstalt, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst wird, einem Ausländer eine Einschreibungsbescheinigung ausstellen, die für die Einreichung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erforderlich ist.

Bei der Einschreibungsbescheinigung muss es sich um eine definitive Einschreibung als regulärer Schüler oder Student für das laufende Schuljahr oder akademische Jahr handeln.

Als regulär eingeschriebener Student gilt der Student, der die Zulassungsbedingungen für ein Studienjahr im Hochschulunterricht erfüllt, der für alle Unterrichtsaktivitäten des betreffenden Jahres eingeschrieben ist und der regelmäßig dem Unterricht folgt, um gegebenenfalls in den Genuss der mit dem Bestehen der Prüfung verbundenen Rechtsfolgen zu kommen. Zudem muss diese Bescheinigung die in Teil II Titel I Kapitel I bestimmten Auskünfte enthalten.

Nur der Hochschulunterricht unter Ausschluss der Vorbereitungskurse ist zugelassen. Ferner muss dieser Unterricht ein Tagesunterricht sein.

TITEL I — Einreise ins Staatsgebiet

KAPITEL I — *Im Ausland eingereichter Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis*

Der Ausländer, der nach Belgien kommen möchte, um hier an einer Lehranstalt zu studieren, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst wird, muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einen Antrag auf vorläufige Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten einreichen.

Zur Unterstützung dieses Antrags muss der betreffende Ausländer folgende Unterlagen vorlegen:

— eine Abschrift des Diploms oder Bakkalaureats der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das Zugang zum Hochschulunterricht gewährt,

— gegebenenfalls eine Abschrift aller seit Abschluss der Sekundarstufe erhaltenen Diplome und Bescheinigungen (private Ausbildungen werden ebenfalls berücksichtigt),

— eine Bescheinigung über die Einschreibung zu einer Hochschulausbildung im Vollzeitunterricht,

— ein Bewerbungsschreiben, in dem die Wahl der Ausbildung und deren Belang für die schulische Laufbahn gerechtfertigt wird,

— gegebenenfalls eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Zusammenhang zwischen der Beschäftigung des Betroffenen und dem gewünschten Studiengang hervorgeht,

— eine Dokumentation mit einer Kurzbeschreibung der Kurse, die von der privaten Hochschule, die die Einschreibungsbescheinigung ausgestellt hat, organisiert werden, und einer Erläuterung der Besonderheit dieser Kurse im Vergleich zu im Herkunftsland angebotenen ähnlichen Kursen,

— eine Bescheinigung der Lehranstalt für Sekundarunterricht, die das Diplom oder Abschlusszeugnis ausgestellt hat, auf der die Anzahl Wochenstunden von Kursen in der Sprache, in der in Belgien dem Unterricht gefolgt werden soll, und die entsprechenden Resultate angegeben werden (Fortbildungen in dieser Sprache und die entsprechenden Resultate werden ebenfalls berücksichtigt),

— ein Nachweis, dass sein Aufenthalt gemäß Teil II Titel II des vorliegenden Rundschreibens finanziell gedeckt ist,

— ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 aufgezählten Krankheiten oder Gebrechen leidet,

— wenn der Betreffende älter als 18 Jahre ist, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden ist.

Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis, die gemäß den Artikeln 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf diese Weise erteilt wird, muss folgende drei Vermerke tragen:

— «Einschreibung in einer Lehranstalt»,

— «Anwendung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980»,

— «zeitweiliger Aufenthalt begrenzt auf ein Studienjahr an der Lehranstalt X».

KAPITEL II — *Sonderfall - In Belgien eingereichter Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis*

Erfüllt der Ausländer während seines legalen und regulären Aufenthalts alle Bedingungen in Bezug auf den Aufenthalt als Student an einer privaten Hochschule, kann er aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er tatsächlich wohnt, einreichen. Die Modalitäten dieses Verfahrens sind im Rundschreiben vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 näher erläutert. In diesem Zusammenhang müssen keine außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden.

Der Antrag, dem die in Kapitel I aufgezählten Unterlagen beizulegen sind, muss so schnell wie möglich dem Büro «Studenten» des Ausländeramts übermittelt werden.

TITEL II — Ausstellung des Aufenthaltsscheins

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss der Ausländer, der zwecks Studium in Belgien aufenthaltsberechtigt ist, sich binnen acht Werktagen nach seiner Ankunft bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes eintragen lassen.

Ob die vorläufige Aufenthaltserlaubnis begrenzt auf ein Studienjahr an der Lehranstalt X von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder vom Minister des Innern beziehungsweise vom Ausländeramt in Belgien erteilt worden ist, die Gemeindeverwaltung stellt eine B.E.F.R. mit folgenden Vermerken aus: «zeitweiliger Aufenthalt begrenzt auf ein Studienjahr an der Lehranstalt X, Anwendung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980».

Diese Art Aufenthaltsschein wird Schülern oder Studenten erteilt, die eine bestimmte Lehranstalt besuchen, die nicht von den öffentlichen Behörden organisiert, anerkannt oder bezuschusst wird, und bei denen die individuelle Überprüfung der Akte zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Es handelt sich um einen zeitweiligen Aufenthalt, der strikt auf die Dauer des Studiums an einer Lehranstalt, die auf dem Aufenthaltsschein präzise beschrieben und identifiziert wird, begrenzt ist.

Das Ausländeramt bittet die Gemeindeverwaltung, die Notifizierung eines Ad-hoc-Formulars vorzunehmen, das dem Ausländer den besonderen Charakter seines Aufenthalts in Belgien erläutert. Dieses Formular wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Das erste Exemplar, das von der Gemeindeverwaltung ordnungsgemäß ausgefüllt werden muss, ist für den Ausländer bestimmt, das zweite für die Gemeindeverwaltung und das dritte für das Ausländeramt.

Der Aufenthaltsschein wird gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 und des Rundschreibens vom 22. Mai 2003 über die Aufenthaltsscheine für Ausländer ausgestellt.

Sind die Vermerke auf dem Visum (vorläufige Aufenthaltserlaubnis), das die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung ausgestellt hat, undeutlich, muss der Gemeindebedienstete sich an das Büro «Studenten» des Ausländeramts wenden.

Im Nationalregister zu registrierende Informationen über ausländische Studenten und ihre Familienmitglieder, denen ein Aufenthaltsschein ausgestellt wird, werden unter dem speziellen Informationstyp IT 007 registriert.

Im Rahmen dieses IT betrifft Code 05 ausländische Studenten, deren Aufenthalt aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 begrenzt ist. Code 06 betrifft Familienmitglieder des ausländischen Studenten mit Code 05.

TITEL III — Verlängerung und Erneuerung des Aufenthaltsscheins

Der Ausländer muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltsscheins bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vorstellig werden, damit sein Aufenthaltsschein verlängert beziehungsweise erneuert wird.

Damit überprüft werden kann, ob die Grundbedingungen für den Aufenthalt als Student noch erfüllt sind, muss der Ausländer folgende Unterlagen vorlegen:

- eine Bescheinigung über die Einschreibung als regulärer Schüler oder Student in derselben Hochschule für das folgende akademische Jahr,
- eine Bescheinigung, die bestätigt, dass der Betreffende alle Prüfungen des vorhergehenden Schuljahres oder akademischen Jahres abgelegt hat oder dass er sie aus einem triftigen Grund nicht abgelegt hat,
- den Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel, siehe Teil IV Titel II Kapitel II Buchstabe B.

Die Verlängerung des Aufenthaltsscheins um ein Jahr wird dem Ausländer gewährt, der die vorerwähnten Bedingungen erfüllt.

Bemerkung: Eine Aufenthaltserlaubnis, die einem ausländischen Studenten in Anwendung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erteilt worden ist, gilt nur für eine einzige Lehranstalt. Legt der Student im Rahmen eines Antrags auf Verlängerung beziehungsweise Erneuerung eine Einschreibungsbescheinigung vor, die von einer anderen Anstalt als der Lehranstalt ausgestellt worden ist, die die erste Bescheinigung ausgestellt hat, auf deren Grundlage die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, kann die Gemeindeverwaltung den Aufenthaltsschein weder verlängern noch erneuern.

In diesem Fall muss der ausländische Student einen neuen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einreichen.

TITEL IV — Ende des Aufenthalts

Folgt der Ausländer nicht mehr dem Unterricht an einer Lehranstalt, für die er aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, und hat er vom Ausländeramt keine andere Aufenthaltserlaubnis erhalten, muss er das Staatsgebiet verlassen.

Reist der Betreffende nicht freiwillig ab, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm die vom Ausländeramt erteilte Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, indem sie ihm ein Dokument aushändigt, das dem Muster in Anlage 13ter des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht.»

Für weitere Auskünfte über das vorliegende Rundschreiben können Sie sich an das Ausländeramt wenden:

- Büro «Studenten» für individuelle Fälle: 02/206.17.70 (Niederländisch) beziehungsweise 02/206.17.74 (Französisch),
- Studienbüro für Fragen juristischer Art: 02/206.19.22 (Niederländisch) beziehungsweise 02/206.19.23 (Französisch).